
Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 132)**, § 13 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

(Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung vom **18. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 359)** sowie die §§ 90 ff. Sozialgesetzbuch Aechtes Buch (SGB VIII) der Neufassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022 zuletzt geändert durch Art. 2 **G vom 3. April 2025 / Nr. 107** hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **18.06.2025** folgende **1. Änderung** der Satzung über die Kostenbeiträge für die Tageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle kommunalen Tageseinrichtungen und für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft, sowie Tagespflegestellen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
2. Zu den kommunalen Tageseinrichtungen gehören

Ortschaft	Einrichtung
Bellingen	„Haus der kleinen Racker“, Kirchgasse 2
Cobbel	„Sonnenkäfer“, Cobbeler Lindenstraße 24
Demker	„Tangerwichtel“, Weißewarter Weg 2
Grieben	„Waldesrand“, Waldweg 6 Hort Grieben, Griebener Chausseestraße 20
Lüderitz	„Unsere Dorfspatzen“, Tangermünder Straße 61 „Lüderitzer Kids“, Tangermünder Straße 43
Tangerhütte	„Anne Frank“, Schönwalder Chaussee 16 „Friedrich Fröbel“, Neustädter Ring 4 Hort Tangerhütte, Bismarckstraße 71

§ 2 Kostenbeitragspflicht

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhebt nach Maßgabe des § 13 KiFöG für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen Kostenbeiträge.
2. Kostenbeiträge sind für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien nach der 5. Betreuungsstunde und für Schulkinder während der Schulzeit nach der 4. Betreuungsstunde stündlich zu staffeln.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

1. Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige fürsorgeberechtigten Personen (Sorgeberechtigte).
2. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge und Verpflegungskosten

1. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben.
2. Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen.
3. Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages.
4. Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte abgemeldet wird. Wird ein Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausschlussstermins.

5. Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes auch bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Feiertage, Betriebsferien oder Streik) fällig und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Sinne von § 6 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte weiter zu entrichten.

§ 5 Höhe der Kostenbeiträge

1. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

- Für die Förderung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt
 - a) Krippenkinder (0 - 3 Jahre)

Betreuungsstunden/Tag	Kostenbeitrag monatlich
bis 5 Stunden/Tag	163,00 €
bis 6 Stunden/Tag	187,00 €
bis 7 Stunden/Tag	211,00 €
bis 8 Stunden/Tag	235,00 €
bis 9 Stunden/Tag	260,00 €
bis 10 Stunden/Tag	284,00 €

- b) Kindergartenkinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt)

Betreuungsstunden/Tag	Kostenbeitrag monatlich
bis 5 Stunden/Tag	124,00 €
bis 6 Stunden/Tag	1138,00 €
bis 7 Stunden/Tag	152,00 €
bis 8 Stunden/Tag	165,00 €
bis 9 Stunden/Tag	180,00 €
bis 10 Stunden/Tag	193,00 €

- Für die Förderung und Betreuung der Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Betreuungsstunden/Tag	Kostenbeitrag monatlich
Frühhort (bis 2 Stunden/Tag)	57,00 €
bis 4 Stunden/Tag	68,00 €

bis 5 Stunden/Tag	74,00 €
bis 6 Stunden/Tag	80,00 €

Für die Ferienbetreuung ist ein stündlicher Zusatzbeitrag in Höhe von **1,20 €** pro zusätzlicher Betreuungsstunde zu entrichten. Der Zusatzbeitrag wird fällig für jede Betreuungsstunde, die über den originären Betreuungsvertrag in Anspruch genommen wird. Der tägliche zusätzliche Betreuungsanspruch ist für jeden Ferienzeitraum separat zu vereinbaren und besteht für diesen Zeitraum in gleichbleibender Höhe.

Zum 01.08. des Kalenderjahres erhöht sich der Kostenbeitrag um 3 %, bezogen auf den Kostenbeitrag des Vorjahres. Der Kostenbeitrag ist durch Abrunden auf volle Euro zu festzusetzen.

- Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG darf der Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen gefördert und betreut werden und noch nicht die Schule besuchen, den Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung des ermäßigten Kostenbeitrages unberücksichtigt.**
- Neben dem nach § 4 Abs. 1 zu begleichenden Kostenbeitrag sind für die Gastkinder, die ihren Wohnsitz nicht im Land Sachsen-Anhalt haben, die für ihre Altersgruppe zutreffende monatliche Landes- und Landkreiszugehörigkeit zu zahlen.
- Für Kinder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte haben, aber eine Tageseinrichtung außerhalb des Einheitsgemeindeggebietes besuchen, bestimmt sich die Höhe des Kostenbeitrages nach der Festlegung der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde, deren Einrichtung das Kind besucht.
- Das Aufbringen des Kostenbeitrages kann auf Antrag gemäß § 90 SGB VIII ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Antrag kann von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten beim jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe gestellt werden.
- Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse der Kostenbeiträge entscheidet der Träger entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Verbot der Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

1. Die vereinbarte tägliche Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.
2. Der zusätzliche Kostenbeitrag bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit über die Regelöffnungszeit oder über die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag in der Tageseinrichtung hinaus beträgt 10,00 € je angefangene halbe Stunde
3. Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehr als zweimal innerhalb eines Monats überschritten, ist im Rahmen einer Nachberechnung der monatliche Kostenbeitrag der nächsthöheren Betreuungszeit zu erheben.
4. In Ausnahmefällen kann von der Erhebung eines zusätzlichen Kostenbeitrages abgesehen werden. Ausnahmen sind besondere Situationen mit nicht planbarer und vorhersehbarer Verspätung (z.B. Unfall). Diese Ausnahmen sind gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung glaubhaft zu machen.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

1. Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit gültigen Fassung beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 01.08.2016 außer Kraft.

Tangerhütte, den

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr., vom, bekannt gemacht.